



Allgemeine Bedingungen

01. In Ergänzung zu den einschlägigen Bestimmungen des SIA, insbesondere Norm SIA 118, gelten die nachfolgenden Allg. Geschäftsbedingungen.
02. Der Werkvertrag wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch entsprechendes Handeln, insbesondere dem Beginn mit der Ausführung der entsprechenden Arbeit, abgeschlossen.
03. Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Bauherr zur Leistung einer Vergütung. Unternehmer und Bauherr sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.
04. Für alle in der Offerte nicht enthaltenen Arbeiten gelten die Regietarife des Schweizerischen Baumeisterverband Kanton Bern
05. Die Grenzabstände und allfällige Baubewilligungen sind vorgängig durch den Bauherrn bei der Gemeinde einzuholen.
06. Der Bauherr markiert im Gelände die für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfixpunkte und stellt dem Unternehmer sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
07. Sämtliche Leitungen und unterirdischen Bauten oder Bauteile im Bereich der auszuführenden Arbeiten müssen dem Unternehmer vor Arbeitsbeginn bekannt sein (Plan), ansonsten wird jede Haftung abgelehnt.
08. Der Bauherr ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat dem Unternehmer die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.
09. Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Schneefall, Eisbildung, Frost oder Hitzewelle)
 - Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern,
 - oder zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen,
 - oder die Bodenverhältnisse verschlechtern und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren,so hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Über die Höhe der zusätzlichen Vergütung verständigen sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall.
10. Für die Einrichtung der Baustelle stellt der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des Arbeitsplatzes sorgt der Unternehmer. Dem Bauherrn gehören Aushub- und Abbruchmaterial. Wird ein Abtransport auf die Deponie des Unternehmers vereinbart, geht das Material ohne Entschädigung an den Unternehmer über.
11. Der Bauherr sorgt dafür, dass dem Unternehmer die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist er für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.
12. Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers.